

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 9. Februar 2022 — TT gegen AK

(Rechtssache C-87/22)

(2022/C 213/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rekurswerber: TT

Rekursgegnerin: AK

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das Ersuchen eines Mitgliedstaats, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, in dem Fall, dass seines Erachtens ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall oder einen bestimmten Teil des Falls besser beurteilen kann, sich für zuständig zu erklären, auch dann zulässig ist, wenn es sich bei dem anderen Mitgliedstaat um einen Mitgliedstaat handelt, in dem das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt nach einem widerrechtlichen Verbringen erlangt hat?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Ist Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 dahin auszulegen, dass die darin genannten Kriterien für die Zuständigkeitsverschiebung abschließend geregelt sind, ohne dass es weiterer Kriterien mit Rücksicht auf ein eingeleitetes Verfahren nach Art. 8f des Haager Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung bedarf?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 338, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 22. Februar 2022 — X, Y und ihre sechs minderjährigen Kinder/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

(Rechtssache C-125/22)

(2022/C 213/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X, Y und ihre sechs minderjährigen Kinder

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 2 Buchst. g und Art. 4 dieser Richtlinie sowie den Art. 4 und 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass bei der Frage, ob ein Antragsteller subsidiären Schutz benötigt, alle relevanten Aspekte, die sich sowohl auf die individuelle Situation und die persönlichen Umstände des Antragstellers als auch auf die allgemeine Situation im Herkunftsland beziehen, immer vollständig und im wechselseitigen Zusammenhang geprüft und beurteilt werden müssen, bevor geklärt wird, welche befürchtete Erscheinungsform eines ernsthaften Schadens anhand dieser Aspekte belegt werden kann?

2. Ist bei Verneinung der ersten Frage durch den Gerichtshof die Beurteilung der individuellen Situation und der persönlichen Umstände des Antragstellers im Rahmen der Beurteilung gemäß Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie, zu der der Gerichtshof bereits klargestellt hat, dass diese dabei zu berücksichtigen sind, umfassender als die Prüfung anhand des Individualisierungserfordernisses im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache N. A./Vereinigtes Königreich^(?)? Können diese Aspekte im Rahmen desselben Antrags auf subsidiären Schutz sowohl bei der Beurteilung gemäß Art. 15 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie als auch gemäß Art. 15 Buchst. c dieser Richtlinie berücksichtigt werden?
3. Ist Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung des subsidiären Schutzbedürfnisses die sogenannte gleitende Skala, zu der der Gerichtshof bereits klargestellt hat, dass sie bei der Beurteilung einer behaupteten Furcht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie zu erleiden, anzuwenden ist, auch bei der Beurteilung einer behaupteten Furcht, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 15 Buchst. b dieser Richtlinie zu erleiden, angewandt werden muss?
4. Ist Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit den Art. 1, 4 und 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass humanitäre Umstände, die eine (un)mittelbare Folge des Handelns und/oder Unterlassens eines Akteurs sind, von dem ein ernsthafter Schaden ausgeht, bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind, ob ein Antragsteller subsidiären Schutz benötigt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

⁽²⁾ EGMR, 17. Juli 2008, N. A./Vereinigtes Königreich, CE:ECHR:2008:0717JUD002590407.

**Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel (Belgien),
eingereicht am 23. Februar 2022 — BV NORDIC INFO/Belgische Staat**

(Rechtssache C-128/22)

(2022/C 213/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BV NORDIC INFO

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 2, 4, 5, 27 und 29 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38⁽¹⁾, die die Art. 20 und 21 AEUV umsetzen, dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats (vorliegend Art. 18 und 22 des Ministerieel Besluit van 30 juni 2020 houdende dringende maatregelen om de verspreiding van het coronavirus COVID-19 te beperken [Ministerieller Erlass vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19] in der durch Art. 3 bzw. 5 des Ministeriellen Erlasses vom 10. Juli 2020 geänderten Fassung) nicht entgegenstehen, durch die im Wege einer allgemeinen Maßnahme:
 - belgischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen sowie Unionsbürgern, die sich im belgischen Hoheitsgebiet aufhalten, und ihren Familienangehörigen ein grundsätzliches Ausreiseverbot bei nicht unbedingt notwendigen Reisen aus Belgien in Länder der Europäischen Union und des Schengen-Raums auferlegt wird, die nach einem auf der Grundlage epidemiologischer Daten ausgearbeiteten Farbcode rot markiert sind;
 - nichtbelgischen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (die gegebenenfalls das Recht haben, sich im belgischen Hoheitsgebiet aufzuhalten) Einreisebeschränkungen (wie Quarantäne und Tests) bei nicht unbedingt notwendigen Reisen aus Ländern der Europäischen Union und des Schengen-Raums nach Belgien auferlegt werden, die nach einem auf der Grundlage epidemiologischer Daten ausgearbeiteten Farbcode rot markiert sind?